



## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte der Stadt Pirna (GeschO)**

**Vom 02.02.1999**

Der Stadtrat der Stadt Pirna hat in seiner Sitzung am 02.02.1999 auf Grund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. GVBl. S. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (GVBl. S. 105) folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte der Stadt Pirna beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Inhalt
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 5 Befangenheit
- § 6 Fraktionen
- § 7 Unterrichtung des Stadtrates

#### **Abschnitt II: Einberufung von Sitzungen**

- § 8 Einberufung
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Verwaltungsvorlagen

#### **Abschnitt III: Durchführung von Sitzungen**

- § 11 Vorsitz und Verhandlungsleitung
- § 12 Teilnahme an Sitzungen
- § 13 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 14 Eröffnung der Sitzung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Anfragen
- § 17 Sachanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Persönliche Erklärungen
- § 20 Fragestunde für Einwohner
- § 21 Anhörung
- § 22 Ordnung in den Sitzungen

#### **Abschnitt IV Beschlussfassung und Wahlen**

- § 23 Beschlussfähigkeit und -fassung
- § 24 Abstimmungsverfahren
- § 25 Wahlen
- § 26 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

#### **Abschnitt V: Dokumentation und Vollzug der Beschlüsse**

- § 27 Schriftführer
- § 28 Niederschrift
- § 29 Vollzug der Beschlüsse, Widerspruch
- § 30 Bekanntmachung

#### **Abschnitt VI: Besondere Vorschriften für Ausschüsse**

- § 31 Grundsatz
- § 32 Fraktionen
- § 33 Einberufung
- § 34 Tagesordnung
- § 35 Vorsitz und Verhandlungsleitung
- § 36 Teilnahme an Sitzungen
- § 37 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 38 Anfragen
- § 39 Fragestunden für Einwohner
- § 40 Beschlussfähigkeit und -fassung
- § 41 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- § 42 Niederschrift
- § 43 Vollzug der Beschlüsse

#### **Abschnitt VII: Besondere Vorschriften für den Petitionsausschuss**

- § 44 Verfahren
- § 45 Unterrichtung des Stadtrates

#### **Abschnitt VIII: Besondere Vorschriften für die nach § 47 SächsGemO gebildete Beiräte**

- § 47 SächsGemO gebildete Beiräte
- § 46 Grundsatz
- § 47 Geschäftsführung
- § 48 Einberufung und Tagesordnung
- § 49 Teilnahme an Sitzungen
- § 50 Schriftführer, Niederschrift

#### **Abschnitt IX: Besondere Vorschriften für die Ortschaftsräte**

- § 51 Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

#### **Abschnitt X: Schlussvorschriften**

- § 52 Verwendung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen
- § 53 In-Kraft-Treten

## **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Inhalt**

(1) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Stadtrates, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Darüber hinaus trifft die Geschäftsordnung ergänzende Regelungen in den in der Sächsischen Gemeindeordnung besonders erwähnten Fällen, so zu §§ 28 (5), 38 (2), 40 (3), 44 (7) und 45 (2).

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für den Stadtrat, für seine Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte entsprechend, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

### **§ 3 Ältestenrat**

(1) Der durch § 1 der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der im Rat gebildeten Fraktionen oder ihren Vertretern. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Ältestenrat berät folgende Angelegenheiten:

1. Fragen der Tagesordnung und des Sitzungsverlaufes,
2. Zweifelsfälle und Beschwerden über die Anwendung und Auslegung dieser Geschäftsordnung,
3. Zuständigkeitsfragen des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte und ehrenamtlichen Beauftragten,
4. Maßnahmen bei groben Verstößen gegen die Sitzungsordnung und das Treuegebot,
5. Zweifelhafte Einzelfälle im Rahmen der Entschädigungssatzung der Stadt Pirna in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat schriftlich ein, wenn es die Geschäftslage verlangt. Er ist einzuberufen:

1. jeweils bis 7 Werktage, im Falle der Einberufung nach § 8 Abs. 7 der Geschäftsordnung rechtzeitig vor der Sitzung und
2. wenn es die Mehrheit der Ältestenratsmitglieder verlangt.

(4) Der Ältestenrat berät stets in nichtöffentlicher Sitzung. Im übrigen gelten für den Ältestenrat die für beratende Ausschüsse bestehenden Vorschriften entsprechend.

(5) Der Ältestenrat kann dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister Empfehlungen geben.

#### **§ 4 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

Dies gilt nicht für Beschlüsse die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 der SächsGemO bekannt gegeben worden sind.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

(3) Der Ältestenrat prüft auf Anregung des Oberbürgermeisters, ob ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt. Er empfiehlt, ob und ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind.

(4) Für Beigeordnete und Bedienstete der Stadt gelten die beamten- oder tarifrechtlichen sowie die besonderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheit bzw. die Geheimhaltungspflichten.

#### **§ 5 Befangenheit**

(1) Ein Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Oberbürgermeister, mitzuteilen.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.

(3) Wer an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er in dem für Zuhörer bestimmten Bereich Platz nehmen.

#### **§ 6 Fraktionen**

(1) Stadträte können sich zur besseren Vorbereitung und Erledigung der Stadtratsarbeit zu Stadtratsgruppen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadträten bestehen.

(2) Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und der Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Änderungen.

(4) Anträge der Fraktionen sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Vertreter, zu unterzeichnen.

## **§ 7 Unterrichtung des Stadtrates**

(1) Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

(2) Die Unterrichtung des Stadtrates nach Abs. 1 kann durch mündlichen Bericht oder eine Verwaltungsvorlage in einer Sitzung oder in Ausnahmefällen durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

## **Abschnitt II: Einberufung einer Sitzung**

### **§ 8 Einberufung**

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat auf die regelmäßigen Sitzungen durch eine monatliche Bekanntmachung im Amtsblatt hinzuweisen.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Verwaltungsvorlagen und Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens 7 Werktage.

(4) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(5) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, ist in der Einladung auf die Vorschriften des § 39 Abs. 3 SächsGemO besonders hinzuweisen.

(6) Widerspricht der Oberbürgermeister einem Beschluss des Stadtrates nach § 52 Abs. 2 SächsGemO, ist spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung eine neue Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist.

(7) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(8) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

### **§ 9 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung ist die Zusammenfassung aller Angelegenheiten, die in einer Sitzung beraten und entschieden werden sollen. Sie gliedert sich im allgemeinen in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung sind folgende Punkte zu behandeln:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Bestellung von zwei Stadträten, welche die Niederschrift unterzeichnen,
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
4. Änderung und Erweiterung der Tagesordnung,
5. Bericht des Oberbürgermeisters nach §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 1 GeschO.

(3) Der Oberbürgermeister setzt nach Anhörung des Ältestenrates die Tagesordnung der Sitzung fest. Er soll einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn die Mehrheit des Ältestenrates dies empfiehlt.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nur, wenn

1. der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat oder
2. sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten.

(5) Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen.

Der Stadtrat kann Tagesordnungspunkte absetzen, in anderer Reihenfolge behandeln oder mit anderen Tagesordnungspunkten verbinden.

## **§ 10 Verwaltungsvorlagen**

(1) Verwaltungsvorlagen sollen enthalten:

1. eine Darstellung des Sachverhaltes,
2. eine rechtliche Würdigung und
3. einen Beschluss-Entwurf, über den mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

(2) Verwaltungsvorlagen sind vom Oberbürgermeister bzw. den Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu unterzeichnen.

(3) Verwaltungsvorlagen sind fortlaufend zu nummerieren.

## **Abschnitt III: Durchführung der Sitzung**

### **§ 11 Vorsitz und Verhandlungsleitung**

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er wird durch seine Stellvertreter gemäß Hauptsatzung vertreten.

(2) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht im Sitzungssaal und den Zugängen aus.

(3) Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall an einen Stadtrat abgeben.

## **§ 12 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Stadträte, Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder (sachkundige Einwohner) sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Oberbürgermeister bzw. dem Sitzungsleiter rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

(2) Bleiben Stadträte sowie Ortschaftsräte und die sonstigen Mitglieder von Sitzungen fern, gelten die Regelungen aus der Entschädigungssatzung der Stadt Pirna in der jeweils gültigen Fassung.

(3) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. Beauftragte im Sinne von § 64 SächsGemO.
2. Ortsvorsteher nach § 68 Abs. 3 SächsGemO.

(4) Neben dem Oberbürgermeister sind die Beigeordneten berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Ebenfalls teilnehmen sollen die Leiter des Hauptamtes und des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen.

Der Oberbürgermeister bestimmt, welche weiteren Bediensteten der Stadtverwaltung an den Sitzungen teilzunehmen haben. Auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(5) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jeder Sitzungsteilnehmer persönlich einzutragen.

## **§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind in der Regel zu beraten:

1. Personalangelegenheiten,
2. Vertragsangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen,
4. Einzelfälle in den Bereichen "Abgaben", "Gebühren" und "Steuern" sowie
5. einzelne Vorfälle der Rechnungsprüfung.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

## **§ 14 Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (3) Danach wird - soweit keine Fragestunde für Einwohner nach § 20 GeschO stattfindet über die einzelnen Angelegenheiten in der Reihenfolge der nach § 9 GeschO aufgestellten Tagesordnung beraten.

## **§ 15 Redeordnung**

- (1) Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt sind erst nach dessen Aufruf zulässig.
- (2) Die Absicht, das Wort zu nehmen, ist durch Handaufheben anzuzeigen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt der Vorsitzende ohne Diskussion die Reihenfolge.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (5) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Bei umfassenden Beratungen kann auch zunächst jede im Stadtrat vertretene Fraktion oder Gruppe durch einen Redner zu Wort kommen.
- (6) Der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgemäßen Aufklärung und eines sinnvollen Beratungsablaufes von den vorstehenden Regelungen abweichen. Er kann insbesondere dem Berichterstatter, Antragsteller oder dem fachlich zuständigen Dezernenten das Wort außerhalb der Rednerliste erteilen.
- (7) Die Redezeit soll 5 Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen 2 Minuten im allgemeinen nicht übersteigen. Der Stadtrat kann im Einzelfall längere Redezeiten beschließen.
- (8) Der Vorsitzende kann dem Redner bei Überschreitung der Redezeit nach Abmahnung das Wort entziehen.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von 14 Wochentagen nach ihrem Eingang zu beantworten. Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist in der angegebenen Frist ein Zwischenbescheid zu erteilen, der Angaben über die zeitliche Erledigung der Anfrage enthalten soll.  
  
Mündliche Anfragen sind in der nächstfolgenden Sitzung zu beantworten; es sei denn, dass die gewünschten Informationen direkt gegeben werden können. Die Informationen können auch in anderer Form gegeben werden, wenn der Anfragende damit einverstanden ist.

(2) Ein Viertel der Stadträte oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert, soweit es sich nicht um geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO handelt.

Die gewünschten Informationen sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates zu geben, wenn das Verlangen dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vorher bekannt ist. Die Informationen können auch schriftlich gegeben werden, wenn die Antragsteller dies beantragen oder damit einverstanden sind.

(3) Wird im Falle des Abs. 2 Akteneinsicht durch den Stadtrat oder einen von ihm bestellten Ausschuss verlangt, so hat der Oberbürgermeister diese bis spätestens zur nächsten Sitzung zu gewähren.

## **§ 17 Sachanträge**

(1) Anträge an den Stadtrat sind in Angelegenheiten zulässig, die in seine Zuständigkeit fallen.

(2) Anträge sollen schriftlich gestellt werden; sie sollen begründet sein und in der Regel einen Beschluss-Vorschlag enthalten, über den mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

(3) Anträge zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung einer Sitzung stehen, werden bei deren Beratung behandelt und entschieden.

(4) Außerhalb der Tagesordnung eingegangene Anträge werden vom Vorsitzenden nach Abwicklung der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen und bekannt gegeben. Alsdann beschließt der Stadtrat über einzelne Anträge ohne Aussprache, ob sie

1. an einen Ausschuss, Ortschaftsrat, Beirat oder den Oberbürgermeister zur weiteren Bearbeitung überwiesen oder
2. auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates gesetzt werden sollen.

(5) Bei dringenden Anträgen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, kann der Stadtrat beschließen, diese nach Abwicklung der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

(6) Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt sind, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten. Über diese Anträge darf erst entschieden werden, wenn die finanzielle Deckung sichergestellt ist.

(7) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

Anträge, die bereits in den letzten 6 Monaten behandelt wurden, sind nach § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung zu behandeln.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden dem Vorsitzenden durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" oder das Heben beider Hände angezeigt. Sie dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände oder den Geschäftsgang, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Der Antragsteller erhält das Wort außerhalb der Rednerliste nach Abschluss des laufenden Rednerbeitrages, jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in folgender Reihenfolge:

1. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Antrag auf Schluss der Aussprache,
3. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag über Überweisung an einen Ausschuss, Ortschaftsrat, Beirat oder den Oberbürgermeister sowie
6. sonstige Anträge.

(4) Der Antrag auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Ratsgruppe (Fraktion) Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Der entsprechende Antrag kann nur von einem Stadtrat gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

(5) Vertagung kann jederzeit beantragt werden. Ein Stadtrat kann noch für den Antrag, einer gegen den Antrag sprechen.

(6) Der Vorsitzende erklärt danach die Aussprache ebenso für geschlossen, wie wenn sich niemand zu Wort meldet.

## **§ 19 Persönliche Erklärungen**

(1) "Persönliche Erklärungen" eines Stadtrates können erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung eines Gegenstandes, mit dem sie in Beziehung stehen, abgegeben werden.

(2) Die persönlichen Erklärungen dürfen nur die eigene Person bzw. das persönliche Verhalten betreffen oder missverständliche eigene Ausführungen richtig stellen. Zur Sache und zur Entscheidung darf nicht gesprochen werden.

(3) Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

(4) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" ist nicht zulässig.

## **§ 20 Fragestunde für Einwohner**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse können Einwohner und die nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen zu Gemeindeangelegenheiten an den Oberbürgermeister stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

(2) Auf die Durchführung einer Fragestunde ist bei der Einladung zu einer Sitzung unter Angabe der folgenden wesentlichen Verfahrensregeln hinzuweisen.

(3) Die Fragestunde ist zu Beginn der Tagesordnung durchzuführen. Sie soll im allgemeinen nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Einwohner oder Gleichgestellte, die in einer Fragestunde eine Frage stellen oder Anregungen und Vorschläge machen wollen, haben Gelegenheit dies im Rahmen der Fragestunde vorzutragen. Wird eine sachliche Auskunft vom Oberbürgermeister oder der Verwaltung gewünscht, ist dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Oberbürgermeister hat Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückzuweisen, für die der Stadtrat nicht zuständig ist. Er kann solche zurückweisen, die unverständlich oder in Form oder Inhalt verletzend bzw. beleidigend sind.

(6) In der Sitzung ruft der Vorsitzende die Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Mitteilung auf.

(7) Die Fragesteller haben in der Regel die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen. Erscheint ein Fragesteller nicht, wird seine Frage nicht behandelt.

(8) Die Fragestellung soll nicht länger als eine Minute, die Beantwortung durch den Oberbürgermeister oder den von ihm Beauftragten nicht länger als drei Minuten dauern.

(9) Eine Diskussion über die gestellten Fragen, Anregungen und Vorschläge findet in dieser Sitzung nicht statt.

## **§ 21 Anhörung**

(1) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen, soweit die Anhörung nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die anzuhörenden Personen haben im Sitzungsraum an einem dafür besonders bestimmten Ort Platz zu nehmen. Sie dürfen in nichtöffentlichen Sitzungen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Stadtrat kann auch Sachverständige hören, wenn dies geboten erscheint. Diesen kann die Anwesenheit bei Beratung und Beschlussfassung auch in nichtöffentlichen Sitzungen gestattet werden.

(4) In Ausnahmefällen können umfangreichere Anhörungen auch in dafür besonders einberufenen Sitzungen stattfinden.

## **§ 22 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Bei störender Unruhe in der Versammlung kann der Vorsitzende die Sitzung auf Zeit unterbrechen oder aufheben.

Kann der Sitzungsleiter sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz. Damit wird die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache und im Wiederholungsfall "zur Ordnung" rufen.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt, die Ordnung in der Sitzung stört oder sich beleidigend äußert, muss "zur Ordnung" gerufen werden.

(4) Beim dritten Ordnungsruf in derselben Sitzung oder bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann der Vorsitzende dem Störer das Wort entziehen oder den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verhängen und durchführen. Mit dem Ausschluss ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Dies gilt entsprechend auch für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. In Zweifelsfällen führt der Vorsitzende eine Empfehlung des Ältestenrates nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung herbei.

(5) Der Sitzungsleiter kann Beifalls- und Missfallenskundgebungen der Zuhörer untersagen und bei andauernder Störung oder Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Von einer solchen Maßnahme sind als Zuhörer anwesende Ausschuss- und Beiratsmitglieder auszunehmen. Ebenso können die Vertreter der Medien hiervon ausgenommen werden.

(6) In den Sitzungen ist die Werbung und das Mitführen von Demonstrationen oder Gegenständen untersagt.

(7) In den Sitzungen ist das Essen und Rauchen nicht gestattet.

(8) Die Benutzung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates gestattet. Ausgenommen hiervon sind Tonaufzeichnungen, welche für Zwecke der amtlichen Dokumentation oder als Hilfsmittel für die Fertigung der Niederschrift gemacht werden.

## **Abschnitt IV: Beschlussfassung und Wahlen**

### **§ 23 Beschlussfähigkeit und -fassung**

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, bestellt der Stadtrat für diese Entscheidung ein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Ansonsten gilt § 117 SächsGemO entsprechend.

### **§ 24 Abstimmungsverfahren**

(1) Der Vorsitzende erklärt die Aussprache bzw. Beratung eines Tagesordnungspunktes für beendet und leitet die Entscheidung ein.

(2) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(3) Der Vorsitzende verliest den Beschluss-Entwurf oder er weist auf einen entsprechenden Text hin und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Der Beschlussentwurf muss so formuliert sein, dass hierüber mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" abgestimmt werden kann.

(4) Gegen einen Beschlussvorschlag können Einwände erhoben und auch Abänderungsanträge gestellt werden. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

(5) Der Stadtrat stimmt durch Handzeichen ab. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen eine andere Abstimmungsform (Aufstehen, "Hammelsprung" o.ä.) wählen.

(6) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab; er kann aber aus wichtigem Grunde geheime Abstimmung unter Benutzung von Stimmzetteln beschließen.

(7) Der Stadtrat kann auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder beschließen, eine namentliche Abstimmung vorzunehmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Stimmgabe nach Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dabei einem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

(8) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(9) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es umgehend bekannt.

Wird das Ergebnis der Abstimmung von einem Stadtrat angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei ist das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

## **§ 25 Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Bei geheimer Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name des Gewählten anzugeben bzw. zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit "ja" oder "nein" gekennzeichnet werden, sind ungültig: es sei denn, dass nur ein(e) Bewerber(in) zur Wahl steht. Unbeschriftete Zettel gelten als Stimmenthaltungen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

(4) Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden zu ziehen ist.

(6) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Abs. 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

## **§ 26 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Dabei legt der Oberbürgermeister den Stadträten in einem Umlaufverfahren eine Verwaltungsvorlage der betreffenden Angelegenheit vor. Dem Beschlussentwurf wird eine Liste mit den Spalten "Zustimmung", "Ablehnung" und "Enthaltung" beigelegt. Durch die Leistung ihrer Unterschrift in die entsprechenden Spalten drücken die Stadträte ihr Abstimmungsverhalten aus.

(2) Anstelle des in Abs. 1 beschriebenen Umlaufverfahrens kann der Oberbürgermeister auch jedem Stadtrat die entsprechende Vorlage mit der Frage übersenden, ob er dem vorliegenden Beschluss-Entwurf zustimmt. Die Zustimmung oder Ablehnung muss schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

(3) Der Beschluss ist rechtswirksam zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss-Entwurf zugestimmt hat.  
Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **Abschnitt V: Dokumentation und Vollzug der Beschlüsse**

### **§ 27 Schriftführer**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt Bedienstete der Stadtverwaltung als Schriftführer.
- (2) Schriftführer fertigen die Niederschrift über die Sitzung an, unterzeichnen sie und legen sie den nach § 40 Abs. 2 SächsGemO bestimmten Stadträten sowie dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vor.
- (3) Die Schriftführer sind berechtigt, den Sitzungsverlauf zur Arbeitserleichterung auf Tonträger aufzunehmen. Die Aufzeichnungen sind nach Annahme der Niederschrift durch den Stadtrat zu löschen.

### **§ 28 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Art der Sitzung,
  2. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
  3. Öffentlichkeit und deren Einschränkung den Namen des Vorsitzenden,
  4. die Zahl der anwesenden Stadträte,
  5. die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  6. die Namen der anwesenden sachkundigen Einwohner und Sachverständigen,
  7. die Namen der Bediensteten, insbesondere des Schriftführers,
  8. die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung),
  9. Berichte des Oberbürgermeisters nach § 7 GeschO,
  10. Mitteilungen von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 GeschO wegen Befangenheit,
  11. Anträge im Wortlaut,
  12. Anfragen,
  13. Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden,
  14. die Beschlüsse im Wortlaut und die wesentlichen Diskussionsbeiträge und
  15. Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben und bestimmt werden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(6) Ausfertigungen der Niederschriften werden jeder Fraktion, dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten sowie den Leitern des Hauptamtes und des Rechnungsprüfungsamtes sowie dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zur dienstlichen Verwendung übersandt.

(7) Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(8) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern während der Dienststunden im Büro des Oberbürgermeisters gestattet.

(9) Die Originalniederschriften sind am Schluss eines jeden Jahres dem Stadtarchiv zu übergeben.

## **§ 29 Vollzug der Beschlüsse, Widerspruch**

(1) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates. Er hat durch geeignete organisatorische Regelungen dafür zu sorgen, dass die zuständigen Fachdienststellen der Verwaltung umgehend über die Entscheidungen des Stadtrates unterrichtet werden.

(2) Verzögert sich die Durchführung eines Beschlusses über einen angemessenen Zeitraum hin weg, hat der Oberbürgermeister den Stadtrat über den Grund der Verzögerung und die zu erwartende Bearbeitungszeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Widerspricht der Oberbürgermeister einem Beschluss des Stadtrates nach § 52 Abs. 2 SächsGemO, weil dieser nach seiner Auffassung rechtswidrig oder für die Stadt nachteilig ist, muss der Widerspruch unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig ist eine Sitzung nach § 8 Abs. 6 GeschO einzuberufen; hierbei sind die Widerspruchsründe anzugeben.

(4) Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

## **§ 30 Bekanntmachung**

(1) Beschlüsse der öffentlichen Sitzung werden vom Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Pirna bekannt gemacht.

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind, wenn sie nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben wurden, ebenfalls zu veröffentlichen.

## **Abschnitt VI: Besondere Vorschriften für Ausschüsse**

### **§ 31 Grundsatz**

Auf die Ausschüsse finden die vorstehenden Vorschriften für den Stadtrat entsprechende Anwendung, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## **§ 32 Fraktionen**

In den Ausschüssen werden keine Fraktionen gebildet.

## **§ 33 Einberufung**

- (1) Die Ausschüsse beschließen über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Die Termine der öffentlichen Sitzungen sind in die nach § 8 Abs. 1 GeschO vorgeschriebene monatliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters aufzunehmen.

## **§ 34 Tagesordnung**

- (1) Eine Anhörung des Ältestenrates bei der Aufstellung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Bei beschließenden Ausschüssen gliedert sich die Tagesordnung in die Teile "Entscheidungen" und "Vorberatungen".

## **§ 35 Vorsitz und Verhandlungsleitung**

- (1) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Dieser kann einen Beigeordneten mit seiner ständigen Vertretung im Vorsitz und einen anderen Beigeordneten als dessen Stellvertreter beauftragen.
- (2) Sind alle Beigeordneten verhindert, kann der Oberbürgermeister für die Dauer der Verhinderung einen Stadtrat, der Mitglied des Ausschusses ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Die Beauftragungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind den betroffenen Ausschüssen unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 36 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen haben die durch den Stadtrat nach § 44 Abs. 2 SächsGemO widerruflich in den Ausschüssen berufenen sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Stadträte und Ortsvorsteher, die nicht Mitglieder sind, können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich sind.
- (3) Die Beigeordneten - soweit der Oberbürgermeister sie nicht mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragt hat - nehmen an den Sitzungen der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse haben ferner diejenigen Dezernenten, Amts- und Institutsleiter teilzunehmen, in deren Geschäftsbereich die in der Sitzung zur Beratung anstehenden Angelegenheiten fallen.

### **§ 37 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Sitzungen, die der Vorberatung für eine Entscheidung des Stadtrates dienen, sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Die Sitzungen von beratenden Ausschüssen sind stets nichtöffentlich.

### **§ 38 Anfragen**

§ 16 Abs. 2 und 3 GeschO finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

### **§ 39 Fragestunde für Einwohner**

(1) § 20 GeschO findet auf beratende Ausschüsse keine Anwendung.

(2) Beschließende Ausschüsse entscheiden über die gelegentliche Durchführung von Fragestunden für Einwohner in ihren öffentlichen Sitzungen in eigener Zuständigkeit.

(3) Werden Einwohnerfragestunden durchgeführt, sind die Vorschriften des § 20 GeschO sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der beauftragte Ausschussvorsitzende, an den auch die Fragen, Anregungen und Vorschläge nach § 20 Abs. 4 GeschO zu richten sind.

### **§ 40 Beschlussfähigkeit und -fassung**

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder gelten für die beschließenden Ausschüsse die in § 23 GeschO getroffenen Regelungen.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

### **§ 41 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

Die Vorschriften des § 26 GeschO sind auf beratende Ausschüsse nicht, auf beschließende Ausschüsse bei Vorberatungen nicht anwendbar.

### **§ 42 Niederschrift**

Ausfertigungen der Niederschriften erhalten jedes Ausschussmitglied, die in den Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten sowie die Leiter des Hauptamtes und des Rechnungsprüfungsamtes und der Fachbedienstete für das Finanzwesen zur dienstlichen Verwendung.

## **§ 43 Vollzug der Beschlüsse**

Widerspricht der Oberbürgermeister dem Beschluss eines beschließenden Ausschusses nach § 52 Abs. 2 SächsGemO, trifft die Entscheidung der Stadtrat.

## **Abschnitt VII: Besondere Vorschriften für den Petitionsausschuss**

### **§ 44 Verfahren**

(1) Die Geschäftsführung des nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt PIRNA gebildeten Petitionsausschusses liegt beim Oberbürgermeister, der einen leitenden Bediensteten der Verwaltung mit seiner Vertretung allgemein oder im Einzelfall beauftragen kann. Dieser nimmt an den Sitzungen teil.

(2) Die eingehenden Petitionen sind in einem Tagebuch zu erfassen und fortlaufend zu nummerieren.

(3) Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung des Vorsitzenden Petitionen schriftlich zu rückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen, die unverständlich oder in Form und Inhalt verletzend oder beleidigend sind. Ebenso können Petitionen zurückgewiesen werden, über die bei gleicher Sach- und Rechtslage der Petitionsausschuss bereits einmal beschlossen hat.

(4) Der Petitionsausschuss wird in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister durch seinen Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung aufstellt, einberufen, Petenten, Sachverständige und Bedienstete der Stadtverwaltung werden durch den Oberbürgermeister eingeladen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Oberbürgermeister bzw. sein Beauftragter nimmt mit einem schriftlichen Bericht oder wenn dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist - durch einen mündlichen Vortrag zur Sach- und Rechtslage der Angelegenheit Stellung.

(7) Der Petitionsausschuss erforscht den Sachverhalt. Er hört in der Regel die Petenten und Dritte an, die zur Aufhellung des Sachverhaltes beitragen können.

(8) Der Petitionsausschuss beschließt über Empfehlungen an den Oberbürgermeister, den Stadtrat, einen Ausschuss, Ortschaftsrat oder einen Beirat zur Lösung der Angelegenheit.

(9) Der Vorsitzende des Petitionsausschusses unterrichtet den Petenten unverzüglich schriftlich über den Beschluss des Petitionsausschusses.

### **§ 45 Unterrichtung des Stadtrates**

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses im vergangenen Jahr vorzulegen und hierüber im Stadtrat zu berichten.

## **Abschnitt VIII: Besondere Vorschriften für die nach § 47 SächsGemO gebildeten Beiräte**

### **§ 46 Grundsatz**

Für die Beiräte gelten die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **§ 47 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung der Beiräte liegt beim Oberbürgermeister, der einen Beigeordneten oder eine andere leitende Dienstkraft aus einer mit dem Beirat fachlich korrespondierenden Verwaltungseinheit mit seiner dauernden Vertretung beauftragen kann.

(2) Der Oberbürgermeister hat die Entscheidung über seine Vertretung dem Beirat unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 48 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Beiräte werden von ihren Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Tagesordnung stellt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. seinem nach § 47 GeschO bestellten Vertreter auf.

(3) In die Tagesordnung sind diejenigen Angelegenheiten aufzunehmen, um deren Beratung der Stadtrat, ein Ausschuss oder der Oberbürgermeister bzw. sein bestellter Vertreter gebeten haben.

### **§ 49 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(2) An den Sitzungen der Beiräte können teilnehmen: die Mitglieder der fachlich korrespondierenden Ausschüsse und Bedienstete der Fachverwaltungen.

(3) Berät ein Beirat auf Antrag eines Ausschusses, so ist einem Vertreter des Ausschusses auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 50 Schriftführer, Niederschrift**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Bediensteten der entsprechenden Fachdienststelle als Schriftführer. Hat der Oberbürgermeister nach § 47 Abs. 1 einen Beigeordneten oder einen anderen leitenden Bediensteten mit seiner Vertretung beauftragt, bestellt dieser den Schriftführer.

(2) Für die Fertigung der Niederschriften gelten die Vorschriften des § 28 GeschO entsprechend. Die Wiedergabe des Sitzungsverlaufes ist auf das Wesentliche zu beschränken.

(3) Ausfertigungen der Niederschriften erhalten die Beiratsmitglieder, der Oberbürgermeister und sein bestellter Vertreter sowie die Leiter der fachlich korrespondierenden Verwaltungsdienststellen.

(4) Haben Beiräte auf Veranlassung des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 3 GeschO eine Angelegenheit beraten, ist ein entsprechender Ausschnitt aus der Niederschrift der anfragenden Stelle zu übersenden.

## **Abschnitt IX: Besondere Vorschriften für die Ortschaftsräte**

### **§ 51 Geschäftsordnung der Ortschaftsräte**

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (vgl. § 66 Abs. 4 SächsGemO).

Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. § 66 Abs. 4 SächsGemO).

## **Abschnitt X: Schlussvorschriften**

### **§ 52 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

### **§ 53 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Beiräte der Stadt Pirna vom 06. Juni 1994 außer Kraft.

Bohrig  
Oberbürgermeister

Pirna, 03.02.1999